

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2020

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
29.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Studien- und Prüfungsordnung
für den Zertifikatskurs
„Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“
an der Hochschule Merseburg

Zertifikatskurs

Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“

Auf Grundlage des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils gültigen Fassung in der Verbindung mit der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium/den Zertifikatskurs an der Hochschule Merseburg (RSPO-ZO) vom 22. März 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 06/2017) hat die Hochschule Merseburg nachfolgende zertifikatskurspezifischen Bestimmungen für den Zertifikatskurs „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Zertifikatskurs „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“.

§ 2

Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

- (1) Träger des Zertifikatskurses ist die HOME-Akademie.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung für die Zertifikatskurse obliegt dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Informationswissenschaften (WIW).

§ 3

Zulassung

- (1) Zugelassen zu einem Zertifikatskurs werden alle Bewerberinnen und Bewerber, welche
 - a) einen ersten berufsqualifizierten Hochschulabschluss,
 - b) in der Berufspraxis erworbene Kompetenzen, die dem Nachweis eines Bachelor-Abschlusses gleichwertig sind (Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) der Kultusministerkonferenz), oder
 - c) eine bestandene Eingangsprüfung nachweisen.
- (2) Der Bewerber/die Bewerberin für eine Eingangsprüfung muss folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) eine Hochschulzulassungsberechtigung (Hochschulreife, Fachhochschulreife oder gleichwertige Qualifikationen) und

- b) eine studienfachrelevante Berufsausbildung oder Fachschulausbildung oder studierte Hochschulsemester (mindestens vier) mit abgeschlossenen Prüfungen sowie
- c) eine mindestens 3-jährige in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierte Berufstätigkeit auf dem Kompetenzniveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder zwei Jahre in einschlägigen verantwortlichen Positionen.

Kann der unter Ziffer 2 Buchstabe b) geforderte Nachweis nicht erbracht werden, muss die qualifizierte Berufstätigkeit mindestens über 5 Jahre ausgeübt worden sein. Für die Durchführung der Eingangsprüfung gelten die Bestimmungen der Ordnung der Hochschule Merseburg zur Eingangsprüfung für die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

- (3) Die Zulassung erfolgt auf Antrag über die Home-Page der HOME-Akademie oder angeschlossener Portale Dritter.
- (4) Die Teilnehmeranzahl beträgt minimal 4 und maximal 20 Teilnehmer.

§ 4

Teilnahmeentgelt und Gebühren

- (1) Für die Teilnahme am Kurs, die Bereitstellung des Kursmaterials und die Erstellung einer Teilnahmebescheinigung wird ein Teilnahmeentgelt erhoben. Das Teilnahmeentgelt wird entsprechend der Kalkulation der Hochschule Merseburg den Teilnehmern am Zertifikatskurs in Rechnung gestellt.
- (2) Optional kann eine Zertifizierungsprüfung durchgeführt werden, bei deren Bestehen ein Zertifikat mit einer persönlichen Zertifikatsnummer (PZN) und ein separates Zeugnis ausgestellt wird. Für die Zertifizierungsprüfung, Zertifikatserstellung, Zeugniserstellung und die Verwaltung der Zertifikatsnummer wird eine Prüfungs- und Verwaltungsgebühr von 195 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. fällig.
- (3) Personen, die gemäß § 7 (2) nur an der Zertifizierungsprüfung teilnehmen wollen, kann das Kursmaterial gegen eine Gebühr von 500 EUR (Betrieblicher Datenschutzbeauftragter) zzgl. gesetzl. MwSt. bereitgestellt werden.
- (4) Für eine individuelle Wiederholungsprüfung¹ gemäß § 8 (2) wird eine Prüfungsgebühr von 495 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben.

¹ Eine individuelle Prüfungsordnung liegt vor, wenn ein Prüfling abweichend von den zentral geplanten Prüfungsterminen einen Prüfungsversuch ablegen möchte.

- (5) Optional kann ein individuelles Siegel mit der persönlichen Zertifikatsnummer (PZN) zur Verwendung auf Geschäftsdokumenten, Werbematerial und Websites bereitgestellt werden. Hierfür werden Gebühren in Höhe von 195 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. erhoben.

§ 5

Studiendauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der Aufbau des Zertifikatskurses ist in der Anlage 1 beschrieben.
- (2) Die regelmäßige Teilnahme² an dem/den Modul(en) des Kurses ist obligatorisch, um eine Teilnahmebescheinigung zu erhalten.

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer, Dozentinnen und Dozenten

- (1) Es wird ein Prüfungsausschuss für die Zertifikatskurse gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss nimmt insbesondere die Aufgaben gemäß § 6 (2) ZO-HOME wahr. Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs WIW bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss setzt sich gemäß § 6 (5) ZO-HOME aus vier Mitgliedern zusammen:
- a) Zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich WIW, wobei ein Mitglied den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt.
 - b) Der Leiterin oder dem Leiter der HOME-Akademie.
 - c) Einem externen Mitglied mit folgenden Voraussetzungen:
 - a. Praktiker/Praktikerin im Aufgabengebiet des Datenschutzbeauftragten oder Akademiker/Akademikerin, welche selbst mindestens die durch die Zertifikatsprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, oder
 - b. eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer, welche/welcher im einschlägigen Fachgebiet tätig ist.

§ 7

Zulassung zur Prüfung des Zertifikatskurses

- (1) Zugelassen zur Prüfung des Zertifikatskurses werden alle Teilnehmer, welche auch die Voraussetzung für eine Teilnahmebescheinigung erfüllen.
- (2) Dritte, welche die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 sowie mindestens eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung in der Datenschutzpraxis

² Von einer regelmäßigen Teilnahme ist dann zu sprechen, wenn nicht mehr als 20 % der Unterrichtszeit versäumt werden.

nachweisen, können auf formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss zur Zertifizierungsprüfung zugelassen werden. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 8 Prüfungsleistung

- (1) Die Zertifizierungsprüfung umfasst alle Inhalte des Kurses. Die Prüfung soll am letzten Tag des Zertifikatskurses stattfinden.
- (2) Die Zertifikatsprüfung wird im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt. Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfungsberechtigten zu stellen. Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (die richtigen und falschen Antworten, Prüfungsaufgaben) inkl. der Punktevergabe werden von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen erarbeitet und schriftlich festgelegt. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (3) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet (relative Bestehensgrenze/Gleitklausel). Die Referenzgruppe bilden die zu prüfenden Personen, die an der Prüfung teilnehmen. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 2 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für das Zertifikatsstudium/den Zertifikatskurs an der Hochschule Merseburg (RSPO-ZO) zu bewerten. Im Fall der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.
- (5) Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt; die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend; bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil einer zu prüfenden Person auswirken.

- (6) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt in der Regel bis spätestens 10 Werktage nach Durchführung des Prüfungstermins.
- (7) Bei Bestehen der Prüfung erhält der/die Geprüfte ein Zertifikat bezogen auf den Kurstitel. Ein Zertifikat ist mit einer persönlichen, durch die Hochschule vergebenen, Zertifikatsnummer (PZN) versehen.
- (8) Die Gültigkeit einer PZN, das Prüfungsdatum und der Name, Vorname und ggf. Titel des Zertifikatsinhabers/der Zertifikatsinhaberin kann von Dritten bei der HOME-Akademie oder der Robin Data GmbH erfragt werden. Die Inhaber der Zertifikate müssen zustimmen, dass diese Informationen an Dritte auf Antrag übermittelt werden dürfen. Die Zustimmung kann jederzeit per schriftlichem Antrag an die HOME-Akademie widerrufen werden.
- (9) Zusätzlich zum Zertifikat wird ein separates Zeugnis erstellt.

§ 8

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag innerhalb von zwölf Monaten einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung findet im Rahmen eines regulären Zertifikatskurses statt. Versäumt ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin die Frist nach Satz 1 aus Gründen, die er/sie selber zu vertreten hat, gilt die Prüfung als abgelegt und endgültig nicht bestanden.
- (2) Eine individuelle Wiederholungsprüfung³ ist auf Antrag an den Träger möglich. Hier fallen abweichende Prüfungsgebühren gemäß § 4 (4) an.

§ 9

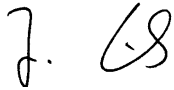
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Zertifikatskurs „Betrieblicher Datenschutzbeauftragter“ an der Hochschule Merseburg tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

³ Siehe Fn. 1

- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Merseburg vom 28.05.2020 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Merseburg vom 29.05.2020.

Merseburg, den 29. Mai 2020

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a cursive 'K' and 'S'.

Prof. Dr. Jörg Kirbs
Rektor